

## **Satzung der Stadt Alzenau über die Ermittlung, Herstellung und Bereithaltung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (StellplatzS)**

**vom 3. Juli 2018**

Die Stadt Alzenau erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht:**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

#### **§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung**

#### **§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze**

#### **§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse**

#### **§ 5 Barrierefreie Stellplätze**

#### **§ 6 Ablösung**

#### **§ 7 Gestaltung der Stellplätze**

#### **§ 8 Zufahrten zu Stellplätzen**

#### **§ 9 Gestaltung der Fahrradabstellplätze**

#### **§ 10 Größe der Stellplätze**

#### **§ 11 Abweichungen**

#### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt die Ermittlung, Herstellung und Bereithaltung von notwendigen Stellplätzen (genehmigungspflichtig, genehmigungsfrei gestellt oder verfahrensfrei) für Kraftfahrzeuge (im Weiteren: Stellplätze) und Fahrradabstellplätze (im Weiteren: Abstellplätze) sowie deren Nachweis und Ablösung.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben insoweit Vorrang.

### **§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung**

- (1) Bei der Errichtung oder Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sind die notwendigen Stellplätze bis zur Fertigstellung bzw. Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage herzustellen und auf Dauer zu betreiben. Zweckfremde Nutzungen sind nicht zulässig.
- (2) Die notwendigen Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück oder nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO auf einem Grundstück in Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Die dauerhafte Erhaltung ist dabei grundbuchrechtlich zu sichern (Doppelsicherung).
- (3) Bei der Errichtung oder Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätze entsprechend dieser Satzung herzustellen und dauerhaft bereitzuhalten.
- (4) Die notwendigen Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft bereitzuhalten. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck grundbuchrechtlich gesichert ist.

### **§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.  
Die Ermittlung des Bedarfs erfolgt grundsätzlich nach Flächen.
- (2) Ergibt sich nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände (z.B. Anzahl der Beschäftigten) für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze bzw. Abstellplätze entsprechend zu erhöhen oder zu verringern. Für Nutzungen, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist der Bedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, erfolgt die Ermittlung getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten.
- (4) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze bzw. Abstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

### **§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse**

- (1) Für bauliche Anlagen, die aufgrund ihrer Nutzung regelmäßig von Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen angefahren werden, können zusätzliche notwendige Stellplätze für diese Fahrzeugarten verlangt werden. Auf entsprechenden Ladezonen bzw. Ein- und Ausstiegszonen dürfen keine anderen Stellplätze nachgewiesen werden.
- (2) Für Speditionen, Logistikbetriebe oder Lagerflächen über 5.000 m<sup>2</sup> sind zwingend Stellplätze für Lastkraftwagen entsprechend der Richtzahlentabelle (Anlage) vorzusehen.  
Die Stellplätze müssen jederzeit anfahrbar sein.
- (3) Für Gaststätten mit mehr als 150 m<sup>2</sup> Gastraumfläche oder Beherbergungsbetriebe mit mehr als 60 Betten sind zwingend Stellplätze für Kraftomnibusse entsprechend der Richtzahlentabelle (Anlage 1) herzustellen.

### **§ 5 Barrierefreie Stellplätze**

Für je 10 notwendige Stellplätze ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach DIN 18040-2 nachzuweisen, wenn nicht Sonderbauverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO andere Anforderungen an die Zahl solcher Stellplätze stellen.

### **§ 6 Ablösung**

- (1) Soweit die erforderlichen Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt bzw. nachgewiesen werden, kann die Verpflichtung in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung in angemessener Höhe gegenüber der Stadt Alzenau übernommen werden. Hierfür ist ein entsprechender Ablösevertrag zu schließen. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrages steht im Ermessen der Stadt Alzenau. Der Bauherr hat auch dann keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (2) Für geförderte Mietwohnungen mit einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Alzenau sowie einer fußläufigen Entfernung zur nächsten Haltestelle des ÖPNV von höchstens 500 m mit Bedienfrequenz mindestens 1-mal pro Stunde für jede Fahrtrichtung in den Hauptverkehrszeiten montags bis freitags zwischen 6.00 und 19.00 Uhr kann die Hälfte der notwendigen Stellplätze abgelöst werden. Hierzu ist ein entsprechender Ablösevertrag nach Maßgabe dieser Satzung zu schließen. Die Zahlung des Ablösebetrages wird für die Dauer der Zweckbindung gestundet.
- (3) Der Ablösebetrag für einen oberirdischen Kraftfahrzeugstellplatz wird auf 10.000 € und für einen Tiefgaragenstellplatz auf 18.000 €, für einen Fahrradabstellplatz auf 500 € festgesetzt.

- (4) Die Ablösebeträge für Fahrradabstellplätze sind von der Stadt für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bzw. Instandsetzung vorhandener öffentlicher Fahrradabstellanlagen zu verwenden.
- (5) Von der Ablösemöglichkeit sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.
- (6) Der Ablösevertrag ist vor der Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

## **§ 7 Gestaltung der Stellplätze**

- (1) Jeder Kraftfahrzeugstellplatz muss unabhängig anfahrbar sein. Dies gilt nicht in Fällen des Abs. 9.
- (2) Bei Wohnanlagen mit mehr als 5 Wohnungen oder mehr als insgesamt 500 m<sup>2</sup> Wohnfläche sind mindestens 75 % der notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage nachzuweisen. Dies gilt nicht für geförderte Mietwohnungen entsprechend § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Als Wohnanlagen im Sinne dieser Satzung gelten auch Anlagen mit mehreren Häusern mit einer jeweils geringeren Wohnungsanzahl, sofern ein wohnlicher, bautechnischer oder städtebaulicher Zusammenhang besteht.
- (3) Maximal 50% des gesamten Stellplatzbedarfs darf über Stellplatzbühnen nachgewiesen werden. Stellplatzbühnen sind einzuhausen.
- (4) Kraftfahrzeugstellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen wasserdurchlässige Befestigungsarten (z.B. Schotter- oder Pflasterassen) verwendet werden. Dies gilt nicht in festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten, auf die jeweilige Trinkwasserschutzgebietsverordnung wird verwiesen.
- (5) Bei Stellflächen für mehr als 6 Stellplätze sind diese erkennbar zu markieren.
- (6) Stellplatzanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen. Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind zu durchgrünen, die notwendigen Bäume sind zwischen den Stellplätzen zu pflanzen. Für je zehn Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.
- (7) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad von Garagen und Tiefgaragenzufahrten sind zu begrünen. Ausgenommen sind Einzel- und Doppelgaragen; hier wird eine Dachbegrünung empfohlen.
- (8) Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sollen berankt werden, wenn nicht im Einzelfall durch eine besonders gute Fassadengestaltung den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung getragen wird.
- (9) Vor oberirdischen geschlossenen Kleingaragen ist unabhängig von der Richtzahlentabelle ein Stellplatz von mindestens 5,00 m Länge erforderlich. Dieser kann auf die Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze angerechnet werden.  
Der Stellplatz darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

## **§ 8 Zufahrten zu Stellplätzen**

- (1) Bei der Schaffung von Stellplätzen an öffentlichen Straßen dürfen öffentliche Parkplätze nicht verloren gehen; ausgenommen ist hier die Ein- und Ausfahrt. Bei mehr als vier oberirdischen Stellplätzen ist eine gemeinsame Ein- und Ausfahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche zu schaffen.
- (2) Die Zufahrten zu Stellplätzen müssen an jeder Stelle eine Breite von mindestens 3,00 m aufweisen.
- (3) Die Zufahrten zu Stellplätzen dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht oder nur in einem Abstand von mindestens 5,00 m eingefriedet werden.
- (4) Ein- und Ausfahrten zu Garagen dürfen im Bereich des Stauraumes von 3,00 m nicht durch bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 0,8 m über Gelände- bzw. Rampenniveau seitlich gefasst werden.

## **§ 9 Gestaltung der Fahrradabstellplätze**

- (1) Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe am Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden.
- (2) Jeder Fahrradstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein.
- (3) Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen haben mehrheitlich über einen Wetterschutz zu verfügen.

## **§ 10 Größe der Stellplätze**

- (1) Für die Stellplätze sind folgende Mindestgrößen vorzusehen:
  - a. Stellplatzbreiten für Personenkraftwagen:
    - 2,50 m bei allseits offenen Stellplätzen
    - 2,75 m bei einseitiger seitlicher Begrenzung
    - 3,00 m bei beidseitiger seitlicher Begrenzung
  - b. Stellplatzlängen für Personenkraftwagen
    - 5,00 m bei allseits offenen Stellplätzen
    - 5,25 m bei einseitiger Längenbegrenzung
  - c. Stellplatzflächen für Personenkraftwagen von Behinderten
    - 3,50 m x 5,00 m
  - d. Stellplatzflächen für Lastkraftwagen bis 10 t und Kraftomnibusse mit mehr als 10 Sitzplätzen
    - 4,00 m x 10,00 m
- (2) Die Anordnung von Stellplätzen parallel zum Anfahrtsweg ist zulässig, sofern eine Mindeststellplatzlänge von 6,00 m und eine Zufahrtsbreite von mindestens 3,00 m eingehalten werden.
- (3) Für Stellplätze auf Bühnen (Duplex- bzw. Triplexparksysteme) gelten die gleichen Mindestgrößen. Dabei muss die gesamte Fläche befahrbar sein (keine Reduzierung auf Fahrspuren). Der Mindesthöhenabstand zwischen den Stellflächen zweier Parker beträgt 1,80 m lichte Höhe.
- (4) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes hat mindestens 1,30 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zu betragen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung (Aufstellung eines Ordnungssystems) gewährleistet ist. Abstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.

## **§ 11 Abweichungen**

Art. 63 BayBO bleibt unberührt.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.

## **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Alzenau über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vom 28.02.2011 außer Kraft.

**Stadt Alzenau, 3. Juli 2018**

**Dr. Alexander Legler**  
**Erster Bürgermeister**

# Stadt Alzenau

## Richtzahlentabelle

### (Anlage zur Satzung der Stadt Alzenau über die Ermittlung, Herstellung und Bereithaltung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (StellplatzS-RZ))

Nr.	Nutzung	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze (St.)	für BesucherInnen	Zahl der Fahrradabstellplätze (FSt.)	Zusätzlich für BesucherInnen
<b>1.</b>	<b>Wohnnutzungen</b>				
1.1	Gebäude mit max. 2 WE	2 St./WE			.
1.2	Gebäude mit mehr als. 2 WE	2 St./WE	zusätzlich 10 %, mind. 1 St.	2 FSt./WE	zusätzlich 10 %, mind. 1 FSt.
1.3	Geförderte Mietwohnungen	2 St./WE	zusätzlich 10 %, mind. 1 St	2 FSt./WE	zusätzlich 10 %, mind. 1 FSt.
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	1 St./WE.	zusätzlich 20 %, mind. 1 St	1 FSt./2Betten	
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 St./WE		1 FSt./WE	
1.4	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 St./20 Betten, mind. 2 St.	zusätzlich 75 %	1 FSt./3 Betten	
1.7	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 St./2 Betten, mind. 3 St.	zusätzlich 10 %, mind. 1 St	1 FSt./10 Betten	
1.8	Arbeitnehmerwohnheime, Monteurwohnungen/-zimmer	1 St./4 Betten, mind. 3 St.	zusätzlich 20 %, mind. 1 St	1 FSt./4 Betten	
1.9	Altenwohnheime	1 St./15 Betten, mind. 3 St.	zusätzlich 50 %, mind. 2 St.	1 FSt./15 Betten	
1.10	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen	1 St./12 Betten bzw. Pflegeplätze, mind. 3 St.	zusätzlich 50 %, mind. 2 St.	1 FSt./10 Betten	
1.11	Obdachlosenheime, Flüchtlingsunterkünfte, Asylbewerberereinrichtungen	1 St./30 Betten, mind. 2 St.	zusätzlich 10 %, mind. 1 St.	1 FSt./5 Betten	
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen</b>				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St./ 40 m <sup>2</sup> NF*	davon 20 %, mind. 1 St.	1 FSt./40 m <sup>2</sup> NF*	
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr, Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Kanzleien etc.	1 St./30 m <sup>2</sup> NF*, mind. 3 St.	davon 75 %	1 FSt./30 m <sup>2</sup> NF*	
2.3	Gewerbebetriebe/Büros ≤ 30 m <sup>2</sup> mit ausschließlichem Internetverkehr	Kein St. erforderlich			
	Gewerbebetriebe/Büros >	1 St./50 m <sup>2</sup> NF*,			

	30 m <sup>2</sup> mit ausschließlichem Internetverkehr	mind. 1 St.			
--	--	-------------	--	--	--

<b>3.</b>	<b>Läden, Verkaufsstätten</b>				
	Läden, Waren- und Kaufhäuser, Geschäftshäuser, Drogerie- und Getränkemärkte, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 St./40 m <sup>2</sup> NF (V)**	davon 75 %	1 FSt./100 m <sup>2</sup> NF (V)**	
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten) , Kirchen</b>				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St./5 Sitzplätze	davon 90 %	1 FSt./25 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Schulaulen bei nichtschulischer Nutzung, Vortragssäle)	1 St./10 Sitzplätze	davon 90 %	1 FSt./25 Sitzplätze	
4.3	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 St./30 Sitzplätze	davon 90 %	1 FSt./60 Sitzplätze	
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 St./20 Sitzplätze	davon 90 %	1 FSt./40 Sitzplätze	
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>				
5.1	Sportplätze und –stadien ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 St./300 m <sup>2</sup> Sportfläche,		1 FSt./300 m <sup>2</sup> Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 St./300 m <sup>2</sup> Sportfläche	zusätzlich 1 St./15 Besucherplätze	1 FSt./300 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 FSt./15 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St./50 m <sup>2</sup> Hallenfläche		1 FSt./50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St./50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	zusätzlich 1 St./15 Besucherplätze	1 FSt./50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	1 FSt./15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St./300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche		1 FSt./300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 St./10 Kleiderablagen		1 FSt./10 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 St./10 Kleiderablagen	zusätzlich 1 St./15 Besucherplätze	1 FSt./10 Kleiderablagen	1 FSt./15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 St./Spielfeld		1 FSt./Spielfeld	
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 St./Spielfeld	zusätzlich 1 St./15 Besucherplätze	1 FSt./Spielfeld	1 FSt./30 Besucherplätze
5.10	Squashanlagen	2 St./Court		1 FSt./Court	
5.11	Minigolfanlagen	6 St./Anlage		3 FSt./Anlage	5 FSt./Anlage
5.12	Kegel- und Bowlingbahnen	4 St./Bahn		2 FSt./Bahn	

5.13	Schießbahnen, Schießstände	1 St./Bahn		2 FSt./Bahn	
5.14	Kletterhallen, Skaterhallen	1 St./150 m <sup>2</sup> Hallenfläche		1 FSt./100 m <sup>2</sup> Hallenfläche	
5.15	Sauna-Anlage, Sonnenstudios Fitnessstudios und-clubs, zugehörige Sauna und Solarium	1 St./40 m <sup>2</sup> NF*		1 FSt./25 m <sup>2</sup> NF*	
5.16	Tanzschulen	1 St./50 m <sup>2</sup> NF*		3 FSt./50 m <sup>2</sup> NF*	
5.17	Trampolinanlagen	1 St./2 Trampoline		1 FSt./2 Trampoline	

<b>6</b>	<b>Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe</b>				
6.1	Gaststätten, Vereinsheime ≤ 150 m <sup>2</sup> Grundfläche	1 St./10 m <sup>2</sup> Gastfläche	davon 75 %	1 FSt./10 m <sup>2</sup> Gastfläche	
6.2	Gaststätten, Vereinsheime > 150 m <sup>2</sup> Grundfläche	1 St./10 m <sup>2</sup> Gastfläche 1 Busstellplatz/ 100 m <sup>2</sup> Gastfläche	davon 75 %	1 FSt./10 m <sup>2</sup> Gastfläche	
6.3	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonstige Vergnügungsstätten	1 St./20 m <sup>2</sup> NF*, mind. 3 St.	davon 90 %	1 FSt./40 m <sup>2</sup>	
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe < 60 Betten	1 St./6 Betten, bei Restaurations- betrieb Zuschlag nach 6.1 bis. 6.3	davon 75 %	1 FSt./12 Betten	
6.5	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe ≥ 60 Betten	1 St./6 Betten, bei Restaurations- betrieb Zuschlag nach 6.1 bis. 6.3 1 Busstellplatz/40 Betten	davon 75 %	1 FSt./12 Betten	
6.6	Jugendherbergen	1 St./15 Betten	davon 75 %	1 FSt./15 Betten	
<b>7.</b>	<b>Krankenhäuser</b>				
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung	1 St./4 Betten	davon 60 %	1 FSt./8 Betten	
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 St./6 Betten	davon 60 %	1 FSt./6 Betten	
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 St. 4 Betten	davon 25 %	1 FSt./8 Betten	
7.4	Ambulanzen	1 St./30 m <sup>2</sup> NF**, mind. 3 St.	davon 75 %	1 FSt./60 m <sup>2</sup> NF*, mindestens 2 FSt.	
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>				
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 St./Klasse	zusätzlich 20 %	6 FSt./Klasse	
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	2 St./Klasse	zusätzlich 20 %	6 FSt./Klasse	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 St./15 Schüler	zusätzlich 10 %	2 St./Klasse	
8.4	Hochschulen	1 St./10 Studienplätze	zusätzlich 1 St./20 Studien- plätze	1 FSt./8 Studienplätze	
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 St./Gruppe,		1 FSt./Gruppe	

		mind. 2 St.			
8.6	Jugendfreizeitheime u.ä.	1 St./15 Besucherplätze		1 FSt./10 Besucherplätze	
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 St./10 Ausbildungsplätze		1 FSt./10 Ausbildungsplätze	
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St./70 m <sup>2</sup> NF*	zusätzlich 10 %	1 FSt./70 m <sup>2</sup> NF*	
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 St./100 m <sup>2</sup> NF*		1 FSt./100 m <sup>2</sup> NF*	
9.3	Speditionen, Logistikbetriebe > 5.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 St./100 m <sup>2</sup> NF* 1 Lkw-Stellplatz/ 500 m <sup>2</sup> NF*		1 FSt./500 m <sup>2</sup> NF*	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen, Waschplatz	2 St./Platz			
9.5	Kraftfahrzeugwerkstätten und -prüfzentren, Reifemontagewerkstätten	6 St./Wartungs- und Reparaturstand		1 FSt./Wartungs- und Reparaturstand	
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 St./Waschanlage oder alternativ ein Stauraum von 10 Pkw		1 FSt./ Waschanlage	
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St./Waschplatz			
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>				
10.1	Kleingartenanlagen	1 St./3 Kleingärten		1 FSt./2 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 St./1.500 m <sup>2</sup> Grundstücks- fläche, mind. 10 St.		1 FSt./1.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mindestens 4 FSt.	
10.3	Fahrschulen	1 St./ Schulungs- fahrzeug		2 FSt./ Schulungsfahrzeug	

**ERLÄUTERUNGEN:**

*	Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2
**	Verkaufsnutzfläche